

Fragenkatalog für Ihr Vorsorgepaket

Hier machen Sie Angaben zur Patientenverfügung:

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Mit der Erstellung einer Patientenverfügung wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht, indem Sie Einfluss nehmen auf eine mögliche Behandlung im Krankheits- oder Sterbefall.

Unabhängig davon, ob Sie eine Patientenverfügung errichtet haben oder nicht, können Sie mit einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung Einfluss darauf nehmen, wer Sie vertreten soll, wenn Sie Ihre Angelegenheiten, wegen Alter oder Krankheit, nicht mehr selbst regeln können.

Frage1: Wählen Sie aus, für welche Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll (Mehrfachauswahl möglich)

- Wenn der Sterbeprozess unabwendbar ist
- Im Falle einer unheilbaren, tödlichen Krankheit
- Wenn Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit fehlen
- Wenn künstliche Ernährung notwendig wird

Wenn der Sterbeprozess unabwendbar ist: Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden, wählen Sie bitte diese Antwort.

Im Falle einer unheilbaren, tödlichen Krankheit: Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Wenn Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit fehlen: Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für folgende Situation gelten sollen, wählen Sie bitte diese Antwort. Infolge einer Gehirnschädigung ist Ihre Fähigkeit,

- Einsichten zu gewinnen,
- Entscheidungen zu treffen und
- mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für
- direkte Gehirnschädigungen (z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung) ebenso wie für
- indirekte Gehirnschädigungen (z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen).

Es ist Ihnen bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Wenn künstliche Ernährung notwendig wird: Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung wie etwa der Alzheimerkrankheit) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen, wählen Sie bitte diese Antwort.

Frage 2: Sollen alle möglichen lebenserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden?

Auch wenn Sie diese Frage mit "nein" beantworten, wird im Dokument weiter ausgeführt, dass "Hunger und Durst auf **natürliche** Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme". Nachfolgend können Sie jedoch verfügen, dass keine **künstliche** Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr erfolgen soll.

Frage 3: Schmerztherapie: Nehmen Sie das Risiko einer Lebensverkürzung in Kauf?

In aller Regel wirkt eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin nicht lebensverkürzend. Gelegentlich kann jedoch die notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine (geringe) Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann. Man spricht in diesen Fällen von sog. indirekter Sterbehilfe.

Frage 4: Wünschen Sie Antibiotika zum Zwecke der Lebensverlängerung?

Antibiotika sind Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung von Infektionskrankheiten eingesetzt werden. Beantworten Sie diese Frage mit „**nein**“, erfolgt die Gabe von Antibiotika, in den in der Präambel beschriebenen Situationen, nur zur Linderung Ihrer Beschwerden.

Frage 5: Soll eine künstliche Ernährung erfolgen?

Das Stillen von Hunger und Durst gehört grundsätzlich zu jeder lindernden Therapie. Viele schwer kranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Patienten mit Wachkoma (Zustand der Dauerbewusstlosigkeit).

Zwar ist das Durstgefühl bei Schwerkranken offenbar länger vorhanden als das Hungergefühl, doch kann durch künstliche Flüssigkeitsgabe nur begrenzt Einfluss darauf genommen werden. Effizienter ist das Anfeuchten der Atemluft und eine fachgerechte Mundpflege zur Linderung des Durstes. Die Zufuhr größerer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann sogar schädlich sein, weil sie u.a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Unabhängig davon, ob Sie hier mit "ja" oder "nein" antworten, haben Sie im Folgenden die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen oder
- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr wünschen.

Frage 6: Wählen Sie aus, was Sie im Hinblick auf eine mögliche künstliche Flüssigkeitszufuhr wünschen:

- Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr
- Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr
- Künstliche Flüssigkeitszufuhr

Frage 7: Wünschen Sie eine künstliche Beatmung?

Die künstliche Beatmung dient der Unterstützung oder dem Ersatz unzureichender oder nicht vorhandener Spontanatmung. Ihre lebenserhaltende Funktion ist zentraler Bestandteil in

- der Anästhesie,
- der Notfallmedizin,
- der Intensivmedizin und
- der Schmerztherapie.

Frage 8: Wollen Sie die künstliche Beatmung für den Fall einer Covid-19 Erkrankung in der Patientenverfügung regeln?

Erläuterung:

Eine Patientenverfügung kommt erst dann zum Zuge, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist. Bei einem Corona-Verdacht bzw. einer festgestellten Erkrankung kann der Patient in der Regel selbst entscheiden. Auf die Patientenverfügung kommt es nicht an. Erst, wenn der Patient nicht mehr über den weiteren Verlauf der Behandlung entscheiden kann, kommt die Patientenverfügung zum Zuge.

Da eine Covid-19 Erkrankung nicht von den Behandlungssituationen (eine Infektion führt nicht zwingend zum Tod) erfasst wird, ist eine Regelung sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass im Fall einer schwer verlaufenden Infektion der Wille des Patienten beachtet wird.

Im regelrechten Verlauf einer Infektion kommen

- eine Nasenbeatmung
- eine Maskenbeatmung
- eine maschinelle Beatmung

als Behandlungsmethoden in Betracht.

Im Fall der maschinellen Beatmung muss der Patient intubiert werden. In diesem Stadium der Erkrankung ist das Risiko zu versterben hoch. Folgeschäden erleiden fast alle behandelten Patienten.

Um diesen Behandlungsverlauf zu verhindern, wird die maschinelle Beatmung untersagt. Stattdessen wird für den schweren Covid-19-Verlauf eine palliative Versorgung angeordnet.

Frage 9: Wünschen Sie ggf. die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen?

Frage 10: Wünschen Sie ggf. eine künstliche Blutwäsche (Dialyse)?

Die Dialyse ist ein Blutreinigungsverfahren ("künstliche Niere"). Sie wird angewandt, wenn es zu einem Nierenversagen kommt. Die Dialyse ist neben der Nierentransplantation die wichtigste Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen und eine der Behandlungsmöglichkeiten bei akutem Nierenversagen.

Frage 11: Wünschen Sie, dass Versuche zur Wiederbelebung durchgeführt werden?

Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z.B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

Frage 12: Wählen Sie aus, wie Sie das Thema Organspende handhaben wollen:

- Ich stimme einer Organspende nicht zu
- Ich stimme einer Organspende grundsätzlich zu, möchte aber bestimmte Organe/Gewebe ausnehmen
- Ich stimme einer vollumfänglichen Organspende zu

Eine Organspende ist anonym, d.h. weder der Empfänger erfährt Ihren Namen noch erfahren Ihre Angehörigen den Namen des Empfängers. Sie können die Entscheidung zur Organspende jederzeit ändern. Dies sollten Sie schriftlich tun. Sie können der Entnahme von Organen und Gewebe zu Transplantationszwecken nach Ihrem Tod zustimmen oder sie ablehnen. Sollten Sie zustimmen, können Sie des Weiteren gewisse Organe oder Gewebe von der Entnahme ausschließen. Folgende Organe können gespendet werden:

- Herz,
- Lunge,
- Darm,
- Nieren,
- Bauchspeicheldrüse,
- Leber und
- Teile der Haut.

Es können weiterhin folgende Gewebe gespendet werden:

- Gehörknöchelchen
- Hornhaut der Augen
- Herzklappen und
- Teile von Sehnen, Knorpelgewebe, Knochengewebe, Blutgefäßen und Hirnhaut.

Frage 13: Bitte wählen Sie aus: Müssen bei sich abzeichnendem Hirntod zum Zwecke der Organspende ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann...

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor

Frage 14: Geben Sie an, an welchem Ort Sie zuletzt behandelt werden wollen und wo Sie sterben möchten:

- in einem Hospiz
- im Krankenhaus
- in einem Krankenhaus mit Palliativstation
- in vertrauter Umgebung
- zu Hause
- an meinem Wunschort

Frage 15: Wünschen Sie im Ernstfall Beistand?

- Ich bitte um seelsorgerlichen Beistand
- Ich bitte um hospizlichen Beistand
- Ich wünsche im Ernstfall keinen Beistand

Ein Hospiz ist eine spezielle Pflegeeinrichtung, die Sterbende im Sinne der Palliativpflege umfassend versorgt. Palliativpflege bedeutet, dass die Pflegekräfte ihr Hauptaugenmerk auf eine Verbesserung der Lebensqualität (z.B. Sorge für Schmerzfreiheit) und nicht auf eine Durchsetzung des medizinisch Möglichen richten.

Frage 16: Wählen Sie Ihre Konfession aus oder wählen "andere Konfession" und geben anschließend Ihre Konfession im Eingabefeld ein:

- römisch-katholisch
- evangelisch
- andere Konfession

Frage 17: Sollen persönliche Wertvorstellungen in Ihre Patientenverfügung aufgenommen werden?

Erläuterung:

Das Verfassen von persönlichen Wertvorstellungen ist sinnvoll, um bei auslegungsbedürftigen Situationen dem Bevollmächtigtem, Betreuer und dem medizinischem Personal zu helfen Ihren Patientenwillen herauszufinden. Ihre persönlichen Wertevorstellungen verleihen der Patientenverfügung ein besonderes Gewicht und betonen Ihre Ernsthaftigkeit.

Die persönliche Wertvorstellung kann Lebenshaltung, religiöse Anschauung, moralische Werte, Beziehung zur Familie und zum Freundeskreis, Dinge, die Ihnen wichtig sind, persönliche Erfahrungen, Vorerkrankungen, Hoffnungen oder auch Ängste wiedergeben.

Frage 18: Sind Sie bei der Erstellung der Patientenverfügung durch einen Dritten unterstützt worden?

Sollte diese Patientenverfügung eine Behandlungssituation nicht berücksichtigen, so ist Ihr mutmaßlicher Wille bezüglich der konkreten Situation entscheidend. Dritte, die Sie bei der Erstellung unterstützt haben, können eine wertvolle Hilfe bei der Feststellung Ihres mutmaßlichen Willens sein.

Frage 19: Haben Sie sich vor der Erstellung der Patientenverfügung von einem Arzt beraten lassen?

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen kann es ratsam sein, sich vor der Abfassung der Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt zu beraten. Ihr Arzt kann Ihnen dabei behilflich sein, Ihre Wünsche für Ihre individuelle Situation entsprechend zu formulieren.

Frage 20: Soll die Verfügung bestätigt werden?

Die Patientenverfügung kann durch einen Arzt bzw. eine beratende Stelle bestätigt werden. Eine Bestätigung ist keine gesetzliche Voraussetzung. Durch einen Bestätigungsvermerk dokumentieren Sie aber, dass Sie sich aufgrund der Beratung über die Folgen der Patientenverfügung im Zeitpunkt der Erstellung im Klaren waren.

Frage 21: Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung nach der Abfassung zum einen bei gesundheitlichen Änderungen, zum anderen regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren. So lässt sich im Ernstfall besser beurteilen, ob die von Ihnen getroffenen Bestimmungen für Ihre aktuelle Lebens- und Behandlungssituation noch passen.

Tipp: Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass ein Arzt im Notfall möglichst schnell Kenntnis vom Inhalt erlangen kann. Es sollte dementsprechend den Angehörigen und/oder einer Person des Vertrauens der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung mitgeteilt werden. Sinnvoll ist es auch, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo sich das Original der Patientenverfügung befindet.

Hier machen Sie Angaben zur Vorsorgevollmacht:

Eine Vorsorgevollmacht gibt Ihnen die Möglichkeit verbindlich festzulegen, wer Sie vertreten soll, wenn Sie aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr selbst tätig werden können. Neben der Person des Bevollmächtigten, können Sie auch festlegen, in welchen Bereichen Sie vertreten werden wollen. Sie haben die Möglichkeit, in einer Vorsorgevollmacht neben einem Bevollmächtigten auch mehrere Personen als Ihre Vertreter einzusetzen.

Setzen Sie mehrere Vertrauenspersonen ein, können Sie bestimmen, wie Sie von diesen Personen vertreten werden sollen. Sie haben die Möglichkeit festzulegen, dass mehrere Personen **einzelnen bevollmächtigt** werden. In diesem Fall können die Bevollmächtigten unabhängig voneinander handeln. Sie können aber auch festlegen, dass mehrere Personen **nur gemeinsam vertretungsberechtigt** sind, und damit nur gemeinschaftlich handeln dürfen.

Da die Vollmacht mit ihrer Unterzeichnung wirksam wird, sollten Sie, um Missbrauch vorzubeugen, nur Personen bevollmächtigen, die Ihr absolutes Vertrauen genießen.

Frage 22: Wählen Sie aus, wie viele Bevollmächtigte es geben soll und welche Berechtigung diese haben sollen:

- Mehrere Bevollmächtigte, die einzeln bevollmächtigt sind
- Mehrere Bevollmächtigte, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind
- Ein Bevollmächtigter

Frage 23: Soll über Angelegenheiten der Gesundheitspflege entschieden werden?

Mithilfe der Vorsorgevollmacht können Sie z.B. festlegen, wer Sie gegenüber den behandelnden Ärzten vertreten soll, also wer an Ihrer Stelle Entscheidungen für Sie treffen soll, wenn Sie das nicht mehr können. Die bevollmächtigte Person wird nachfolgend grundsätzlich ermächtigt, in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Frage 24: Soll über Untersuchungen und Heilbehandlungen entschieden werden?

Mit dieser Klausel kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe einzuwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Zudem kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe **nicht** einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist, und ihre Nichtvornahme oder ihr Abbruch mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Frage 25: Soll sie über Freiheitsentzug, ärztliche Zwangsmaßnahmen und Unterbringung entscheiden können?

Mit dieser Klausel darf die bevollmächtigte Person

- über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB),
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB) und
- freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB)

entscheiden, solange dergleichen zu Ihrem Wohle erforderlich ist. Diese Maßnahmen bedürfen allerdings grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Frage 26: Soll die bevollmächtigte Person über Ihre Krankeninformationen verfügen?

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Ihre Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen. Gleichzeitig werden alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht entbunden.

Frage 27: Wozu soll die bevollmächtigte Person berechtigt werden? Sie soll berechtigt sein, in Untersuchungsmaßnahmen, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe, auch wenn daraus Lebensgefahr oder schwere/länger dauernde gesundheitliche Schäden folgen könnten:

- einzuwilligen, nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB)
- einzuwilligen (§ 1904 Abs. 1 BGB)
- nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen (§ 1904 Abs. 2 BGB)

Frage 28: Soll über Aufenthalt und Wohnung bestimmt werden können?

Mit einer Vollmacht im Bereich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten wird Ihr Bevollmächtigter berechtigt, für Sie zu bestimmen, wo Ihr neuer Lebensmittelpunkt sein soll. Sie können wählen, ob er auch einen Heimvertrag für Sie abschließen können darf.

Frage 29: Soll ein Heimvertrag abgeschlossen werden können?

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, einen Heimvertrag abzuschließen.

Frage 30: Geben Sie an, ob und falls ja, welche weiteren Wünsche im Bereich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten berücksichtigt werden sollen:

- Ich habe keine weiteren Wünsche
- Nachfolgende Wünsche sollen berücksichtigt werden

Frage 31: Soll die Vollmacht auch die Vertretung gegenüber Behörden und/oder Gerichten ermöglichen?

Frage 32: Soll die Vollmacht auch den Zugriff auf Ihre „digitalen Benutzerkonten“ ermöglichen?

Wird eine Vollmacht erteilt, ermöglicht diese grundsätzlich die Vertretung des Vollmachtgebers in allen Bereichen. Dazu zählen sämtlich Rechtsverhältnisse, die der Vollmachtgeber mit einem Anbieter von digitalen Diensten im World Wide Web (z.B.: E-Mail-Anbieter, Betreiber von Sozialen Netzwerken u.a.) eingegangen ist. Darüber hinaus werden in der heutigen Zeit immer mehr Verträge über das Internet abgeschlossen. In der Regel findet die Kommunikation bei solchen Rechtsgeschäften per E-Mail statt.

Um für den Fall der Verhinderung auch hier einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es daher auf jeden Fall sinnvoll in einer Vorsorgevollmacht auch diesen Bereich zu regeln und den Bevollmächtigten den Zugriff auf Ihre Benutzerkonten zu ermöglichen.

Hinweis: Antworten Sie hier mit „ja“, wird Ihrer Vorsorgevollmacht eine Anlage „**Digitale Vollmacht**“ angefügt. In dieser Anlage können Sie Ihre Benutzerkonten und die dazugehörigen Zugangsdaten aufnehmen. So stellen Sie sicher, dass die Vertrauensperson Sie auch in diesem Bereich vertreten kann.

Frage 33: Soll die Vertrauensperson (teilweise) Ihr Vermögen verwalten können?

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, das Vermögen des Vollmachtgebers zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen. Zur Auswahl stehen folgende Handlungen:

- Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art,
- Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten,
- Abgabe von Willenserklärungen bezüglich Konten, Depots und Safes und
- Vornahme von Schenkungen im gesetzlichen Rahmen.

Hinweis: Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken oder eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung ist für Handelsgewerbe notwendig, aber auch, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Bis jetzt ist noch nicht entschieden, ob die Bank eine allein privatschriftlich erteilte Vollmacht akzeptieren muss oder nicht. Banken sind aber verpflichtet, innerhalb laufender Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen mindestens notariell beurkundete Vorsorgevollmachten zu akzeptieren. Auch ansonsten darf eine Vorsorgevollmacht von einer Bank nur zurückgewiesen werden, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen. Eine pauschale Verweisung auf bankinterne Vollmachten ist jedenfalls unzulässig. Die unberechtigte Zurückweisung einer Vorsorgevollmacht kann schließlich Schadensersatzansprüche begründen. Letztendlich sollten Sie sich daher von der Bank bestätigen lassen, dass/ob eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ausreichend ist und diese dann entsprechend erstellen lassen.

Frage 34: Soll die bevollmächtigte Person über den Post- und Fernmeldeverkehr bestimmen?

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Post entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden. Die bevollmächtigte Person darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Frage 35: Soll die bevollmächtigte Person Untervollmacht erteilen dürfen?

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

Frage 36: Wählen Sie aus, ob und ggf. wie viele Ersatzbevollmächtigte Sie benennen möchten:

Für den Fall, dass der ursprünglich eingesetzte Bevollmächtigte verstirbt, handlungs- oder geschäftsunfähig wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Bevollmächtigter tätig werden

kann oder will, kann ein Ersatzbevollmächtigter bestellt werden. Es kann eine einzelne Person als Ersatzbevollmächtigter bestellt werden, die vollständig in die Rechte des ursprünglich Bevollmächtigten eintritt. Möglich ist auch die Einsetzung mehrerer Personen. In diesem Fall muss allerdings geregelt werden, wie die Vertretung zu erfolgen hat, z.B. ob die zweite Person nur Ersatz für die erste sein soll, ob beide allein unabhängig voneinander oder nur gemeinschaftlich handeln sollen, ob jeder nur für einen bestimmten Bereich bevollmächtigt sein soll (z.B. einer für Vermögenssorge, einer für Personensorge) etc.

Frage 37: Soll die bevollmächtigte Person eine Vergütung erhalten?

Ein gerichtlich bestellter Betreuer kann eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit verlangen. Hat der Betreute kein entsprechendes Einkommen oder Vermögen, wird diese von der Staatskasse übernommen.

Für den durch Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten gilt diese Regelung nicht. Ist der Verfügende nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage, kann er eine Vergütung für den Bevollmächtigten vorsehen. Die Höhe ist dabei in sein Ermessen gestellt. Es kann z.B. eine pauschale Monats- oder Jahresvergütung oder auch eine Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

Frage 38: Soll eine Klausel zum Innenverhältnis aufgenommen werden?

Mit dieser Klausel schreiben Sie dem Bevollmächtigten vor, unter welchen Voraussetzungen er handeln darf. Sie bestimmen im Innenverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht erst dann Gebrauch machen soll, wenn Sie hierzu ausdrücklich Anweisung erteilen oder wenn Sie nicht in der Lage sind, ihre

persönlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Diese Regelung ist sinnvoll, da eine Vollmacht bereits nach Erteilung vom Bevollmächtigten wirksam genutzt werden kann, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt in der Lage sind Ihre Dinge selbst zu regeln und keinen Vertreter benötigen.

Mit dieser Regelung können Sie letztendlich einen Missbrauch Ihrer Vorsorgevollmacht nicht völlig ausschließen, da der Bevollmächtigte, nach Vorlage der Vollmacht, für Sie wirksam handeln kann. Setzt sich jedoch der Bevollmächtigte über Ihre ausdrückliche Anweisung hinweg, macht er sich unter Umständen Schadensersatzpflichtig. Darüber hinaus sieht diese Klausel vor, dass im Verhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person, die gleichen strengeren gesetzlich Regeln gelten sollen, die zwischen einer betreuten Person und ihrem Betreuer zur Anwendung kommen.

Frage 39: Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?

Es empfiehlt sich, die Vorsorgevollmacht nach der Abfassung regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren.

Hier machen Sie Angaben zu Ihrer Betreuungsverfügung

Frage 40: Sollen die in der Vorsorgevollmacht genannten Personen auch als Betreuer bestellt werden?

In einer Betreuungsverfügung legen Sie **verbindlich** fest, wer als gerichtlicher Betreuer bestellt werden soll. Das Betreuungsgericht ist an Ihren Wunsch gebunden und wird, falls **Betreuungsbedarf** vorliegt, die in der Betreuungsverfügung genannten Personen zu Betreuern bestellen.

Frage 41: Soll ein Ersatzbetreuer bestellt werden?

Frage 42: Soll eine bestimmte Person als Betreuer ausgeschlossen werden?

Wollen Sie eine bestimmte Person auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin, so sollte diese hier benannt werden.

Frage 43: Geben Sie ein, für welche Aufgabenbereiche die genannte Person eingesetzt werden soll:

- Gesundheitsfürsorge
- Allgemeine Personensorge
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung

Eine Betreuung ist für verschiedene Aufgabenbereiche denkbar. Grundsätzlich bestellt das Gericht einen Betreuer nur für die Bereiche, in denen der Betreute seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erfüllen kann. Standardaufgabenbereiche sind die

- Gesundheitsfürsorge,
- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung und
- die sonstige Personensorge,

d.h. die Besorgung der alltäglichen Angelegenheiten des Betreuten wie z.B. die Ausgestaltung des Umgangs- und Besuchsrecht bei Heimaufenthalt, die Vertretung gegenüber Behörden, der Schutz des Betreuten vor Beeinträchtigungen seiner Freiheit, etc.

Frage 44: Wollen Sie zusätzliche Wünsche für die Betreuung angeben?

Ihre Bedürfnisse und Wünsche sind vom Betreuungsgericht und dem Betreuer grundsätzlich zu beachten. Dies können z.B. Regelungen über die Beibehaltung von Lebensgewohnheiten (z.B. Schenkungen zu bestimmten Anlässen, regelmäßige Spenden, Beibehaltung von Vereinsmitgliedschaften, etc.) oder die Versorgung für den Fall der Pflegebedürftigkeit (Verbleiben in der eigenen Wohnung oder Umzug in ein bestimmtes Pflegeheim) sein. Die Berücksichtigung des Willens des Betreuten hat nur dort eine Grenze, wo dieser gegen zwingendes Recht verstößt, dies dem Betreuer nicht zumutbar ist oder nicht dem Wohl des Betreuten entspricht.

Frage 45: Wollen Sie Ihre Dokumente im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer registrieren lassen?

Antworten Sie hier mit **ja**, werden Ihre Verfügungen von uns im **Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)** der Bundesnotarkammer registriert. Die Amtsgerichte sehen während eines Betreuungsverfahrens dieses Register ein.

Hinweis zur Registrierung:

Die **Registrierung** ist für eine **Vorsorgevollmacht** und/oder eine **Betreuungsverfügung** möglich. Eine **Patientenverfügung** kann **nur in Kombination** mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registriert werden. Dabei wird nicht der Inhalt der Dokumente gespeichert, sondern nur Ihre personenbezogenen Daten und die Angaben zu den eingesetzten Vertrauenspersonen. Die Registrierung hat den Vorteil, dass in einem Betreuungsfall das zuständige Amtsgericht von Ihren Vorsorgeverfügungen Kenntnis erlangt und Ihre Anordnungen befolgt werden. Weitere Informationen zur Registrierung, entnehmen Sie bitte der **Anlage Registrierung**, die Sie zusammen mit Ihren Dokumenten erhalten.

Hinweise zum Ablauf der Registrierung:

Da Sie die Möglichkeit haben Ihre Vorsorgedokumente innerhalb von einer Woche kostenlos neu zu erstellen, nehmen wird die Registrierung Ihrer Vorsorgeverfügung erst nach Ablauf dieser Frist vor. Nach Ablauf dieser Frist und Registrierung der Vorsorgeverfügung werden Änderungen der Eintragung nur dann vorgenommen, wenn die personenbezogenen Daten fehlerhaft sein sollten.

Kosten für die Registrierung:

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung und Speicherung Ihrer Daten eine **einmalige Gebühr**. Diese richtet sich unter anderem nach der **Anzahl** der eingetragenen **Bevollmächtigten** und Betreuer.

- Ein Bevollmächtigter oder Betreuer 15,50 Euro
- Jeder weitere Bevollmächtigte oder Betreuer kostet zusätzlich 2,50 Euro

Bitte beachten Sie, dass Sie nach der Eintragung Ihrer Daten im ZVR eine Gebührenrechnung der Bundesnotarkammer erhalten. Ihre Daten werden von der Bundesnotarkammer erst dann **zur Abfrage durch die Amtsgerichte freigegeben**, wenn Ihre **Zahlung** eingegangen ist.